



Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

Bonn/Freiburg, 16.11.2004

## Stellungnahme von Prof. Dr. Ulrich Sieber zum

### Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

#### I. Hintergrund

Das deutsche Urheberrecht wird gegenwärtig reformiert, um auf die Herausforderungen durch das veränderte technologische Umfeld und die damit verbundenen neuen Nutzungsformen urheberrechtlich geschützter Inhalte eine zeitgemäße Antwort zu geben. Dabei sind vor allem die Vorgaben zu beachten, die sich auf europäischer Ebene aus der EG-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22.5.2001<sup>1</sup> sowie auf völkerrechtlicher Ebene aus den beiden WIPO-Verträgen (WIPO-Urheberrechtsvertrag und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger) vom 20.12.1996<sup>2</sup> ergeben. Bereits zuvor wurde in einem ersten Reformschritt (so genannter „erster Korb“) das deutsche Urheberrecht durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003<sup>3</sup> geändert. Damit sollte sichergestellt werden, dass die zwingenden Vorgaben der Richtlinie und der WIPO-Verträge in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Regelung zahlreicher strittiger Fragen wurde dagegen aufgeschoben und für diese eine weitere Urheberrechtsnovelle (so genannter „zweiter Korb“) in Aussicht gestellt.

Der Verein *Schulen ans Netz e.V.* veröffentlichte am 17.08.2004 ein im Auftrag von *Schulen ans Netz e.V.* vom Verfasser erstelltes „Memorandum zur Berücksichtigung der Interessen des Bildungsbereichs bei der Reform des Urheberrechts“. <sup>4</sup> Der Verfasser ist Direktor am *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* in Freiburg sowie wissenschaftlicher Leiter des Rechtsinformatikzentrums der *Ludwig-Maximilians-Universität München*. Er leitet mit seinen Mitarbeitern im Rahmen eines Drittmittelprojekts an der *Ludwig-Maximilians-Universität* die fachliche Betreuung der Fachredaktion Recht des Internetportals „Lehrer-Online“, einem vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung* geförderten Projekt von *Schulen ans Netz e.V.*, das Lehrkräften vielfältige Informationen und Hilfestellungen rund um den Einsatz neuer Medien im Unterricht bietet.

Ausgehend von den in der Fachredaktion Recht gesammelten Erfahrungen und den tatsächlichen praktischen Bedürfnissen des Schulunterrichts wurden im *Memorandum* die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes analysiert und dabei eine Reihe von erheblichen Mängeln festgestellt: Durch die den Rechtslaien überfordernde Komplexität des Gesetzes, die Praxisferne mancher Regelungen und vor allem erhebliche Rechtsunsicherheit bei grundlegenden Fragen wird der Einsatz urheberrechtlich geschützter Inhalte,

<sup>1</sup> ABI EG Nr. L 167 S. 20.

<sup>2</sup> Deutsches Zustimmungsgesetz vom 10.8.2003, BGBl II 754.

<sup>3</sup> BGBl I 1774.

<sup>4</sup> Pressemitteilung vom 17.08.2004, <http://www.schulen-ans-netz.de/presse/archiv/260.php>. Der Text des *Memorandums* ist bei *Schulen ans Netz e.V.* online abrufbar.



Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

vor allem elektronischer Medien, im Unterricht eher gehemmt als befördert. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf die Vorschriften, die im „ersten Korb“ geändert oder neu geschaffen wurden, da sie eine Reihe von Auslegungsfragen aufwerfen. Zudem wurden nach den europäischen Vorgaben bestehende Spielräume vom deutschen Gesetzgeber nicht ausgefüllt.

Das *Memorandum* zeigte auf, wie die gegenwärtigen gravierenden Behinderungen eines modernen Medieneinsatzes im Unterricht durch geringfügige Veränderungen und Klarstellungen des geltenden Urheberrechts beseitigt werden können, ohne dass dadurch in nennenswerter Weise in die Interessen der Urheber eingegriffen wird und der Ausgleich zwischen den Verwertungsinteressen der Urheber und den Bildungsinteressen der jungen Generation in Frage gestellt wird.

Das im Gesetzgebungsverfahren federführende *Bundesministerium der Justiz* hat nunmehr am 29.9.2004 den Referentenentwurf für den „zweiten Korb“ vorgelegt.<sup>5</sup> Die vorgeschlagenen Regelungen bieten jedoch keine Lösungen für den im *Memorandum* eingehend dargestellten Reformbedarf. Darüber hinaus werfen die vorgeschlagenen Regelungen neue Probleme auf, die nachfolgend näher dargestellt werden. Die angesprochenen Punkte beschränken sich dabei auf diejenigen Problemkomplexe, die unmittelbare Auswirkungen auf Schulen bzw. Bildung und Wissenschaft insgesamt haben.

## II. Keine Antwort auf die Bedürfnisse des Bildungsbereichs

### 1. Zu § 52a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung)

Der im „ersten Korb“ eingeführte § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG soll die Online-Nutzung (öffentliche Zugänglichmachung) von Inhalten für Unterrichtszwecke im selben Umfang wie bei Unterrichtskopien (§ 53 Abs. 3 UrhG) ermöglichen. Die Vorschrift weist jedoch nach der derzeitigen Gesetzeslage erhebliche Mängel und Unsicherheiten auf, die sie praktisch stark entwerten. Im Referentenentwurf sind zu § 52a UrhG keine Änderungen vorgesehen. Damit bestehen die folgenden Probleme unverändert fort:

#### a) Unklare Reichweite für die Unterrichtsvorbereitung

Da ein Inhalt, der online genutzt werden soll, in digitaler Form abgespeichert werden muss, gestattet § 52a Abs. 3 UrhG die dafür „erforderlichen“ Vervielfältigungen (so genannte „Annex-Vervielfältigungen“). Nach überwiegender Ansicht wird dadurch jedoch nicht gestattet, einen digitalisierten Inhalt (z.B. einen eingescannten Text) oder einen im Internet zugänglichen Inhalt „auf Vorrat“ abzuspeichern, um ihn später für Unterrichtszwecke online bereitzustellen. „Erforderlich“ sei nur die Vervielfältigung, die unmittelbar zum Zweck der Online-Nutzung in einer konkret bestimmten Unterrichtseinheit durch konkret bestimmte Unterrichtsteilnehmer vorgenommen wird. Bei diesem Verständnis erweist sich die Norm als völlig praxisfern: Bei gesetzeskonformem Vorgehen müsste eine Lehrkraft z.B. einen generell für den Unterricht geeigneten Artikel aus einem Online-Angebot auf Papier ausdrucken (was erlaubt ist) und später wieder einscannen, um ihn der Schulklasse online zur Verfügung zu stellen.

Hier muss eine Klarstellung erfolgen, die eine echte digitale Nutzung für Unterrichtszwecke ermöglicht und nicht zu einem „Medienbruch“ zwingt.

<sup>5</sup> Online unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/760.pdf>.



Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

## b) Unklarer Umfang der Online-Nutzung für Unterrichtszwecke

Der Wortlaut des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG spricht von der „Veranschaulichung im Unterricht“ und legt nahe, dass die zulässige Nutzung sich auf die Unterrichtsstunde beschränkt. Eine Nutzung außerhalb der Unterrichtszeit oder von außerhalb der Schule wäre damit ausgeschlossen. Dies würde bedeuten, dass die Nachbereitung des Unterrichts ebenso wenig erfasst wäre wie die Nutzung im Rahmen des internetbasierten E-Learnings. Damit wäre der praktische Nutzen der Urheberrechtsschranke für den Bildungsbereich minimal. Zwar sprechen, wie im *Memorandum* – auch im Hinblick auf die Vorgaben der EG-Richtlinie – ausführlich dargelegt wird, rechtsmethodisch gute Gründe für eine großzügigere Auslegung. Der Wortlaut der geltenden deutschen Regelung ist jedoch missverständlich, ganz im Gegensatz zu ausländischen Lösungsmodellen und der Formulierung der parallelen Vorschrift für das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers in § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG („Veranschaulichung des Unterrichts“).

Um die nötige Rechtssicherheit für Schulen und Lehrkräfte zu schaffen, muss zur Klarstellung der zu eng geratene Gesetzeswortlaut geändert werden und auf die „Veranschaulichung des Unterrichts“ abstellen.

## c) Unklare Rechtslage bei Filmen

Für Filmwerke wurde in § 52a Abs. 2 Satz 2 UrhG zum Schutz der Filmwirtschaft eine Bereichsausnahme vorgesehen. Danach ist die Nutzung von Filmwerken im Rahmen des § 52a UrhG „vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern“ unzulässig. Diese ausschließlich auf Kinofilme zugeschnittene Formulierung lässt offen, was für anderweitig veröffentlichte Filme (Fernsehfilme, Video-Clips, Werbe-Spots, nur auf Video veröffentlichte Filme) gilt. Hier wird teilweise vertreten, dass im Umkehrschluss für solche Filme die 2-Jahres-Frist nicht anlaufe, d.h. solche Filme dürften im Rahmen des § 52a UrhG überhaupt nicht genutzt werden. Auch wenn man diesen Umkehrschluss für unrichtig hält, ist unklar, ob die 2-jährige Schonfrist gilt und/oder an welchen Zeitpunkt man anknüpfen soll, um den Beginn der Frist zu bestimmen. Im Ergebnis besteht völlige Rechtsunsicherheit, die besonders unterrichtsgerechte Filme wie Reportagen und Dokumentationen betrifft, da diese üblicherweise nicht im Kino, sondern im Fernsehen oder auf Video erstausgewertet werden.

Die Bereichsausnahme für Filmwerke muss daher neu formuliert werden, damit auch für andere Filme als Kinofilme klar erkennbar wird, ob und ab wann ihre Online-Nutzung für Unterrichtszwecke zulässig ist.

## d) Befristung des § 52a UrhG

In § 137k UrhG wurde bestimmt, dass § 52a UrhG zum 31.12.2006, also in ca. zwei Jahren, wieder außer Kraft tritt. Diese – im deutschen Urheberrecht bislang unbekannte – Befristung einer Urheberrechtsschranke ist Ausdruck der im Gesetzgebungsverfahren des „ersten Korbes“ gegen § 52a UrhG erhobenen Einwände von Seiten der Rechteinhaber, vor allem der Verlage. Aufgrund des kurzen Zeitraums, in dem die neue Urheberrechtsschranke den Bildungseinrichtungen zur Verfügung steht, ist jedoch nicht zu erwarten, dass rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten von § 52a UrhG aussagekräftige Erkenntnisse vorliegen, um die Vorschrift zu evaluieren und über ihre Verlängerung zu entscheiden. Für diese pessimistische Prognose sprechen zum einen die genannten erheblichen Unsicherheiten über den Inhalt der Vorschrift und ihre praxisferne Ausgestaltung. Zum anderen ist für die Bildungseinrichtungen noch nicht absehbar, wie die Frage der für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Rahmen des § 52a UrhG zu zahlende Vergütung zwischen den Kultusministerien und den Verwertungsgesellschaften geregelt werden wird und welcher



Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

administrative und finanzielle Aufwand danach auf die einzelnen Einrichtungen zukommen wird. Nach alledem ist eher damit zu rechnen, dass vor allem Schulen von den durch § 52a UrhG geschaffenen Möglichkeiten bis Ende 2006 nur in geringem Umfang Gebrauch machen werden.

Die Befristung des § 52a UrhG muss daher im „zweiten Korb“ aufgehoben oder zumindest erheblich verlängert werden, damit die Vorschrift überhaupt praktische Relevanz erhält und in ihren Auswirkungen zuverlässig bewertet werden kann.

## 2. Zu § 53 Abs. 3 UrhG (Unterrichtskopien)

§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG ermöglicht Vervielfältigungen zum Gebrauch „im Schulunterricht ... in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl“. Die Vorschrift wurde im „ersten Korb“ dahingehend erweitert, dass die bisherige Beschränkung auf kleine Teile eines „Druckwerks“ aufgehoben wurde und nunmehr daneben auch Werke geringen Umfangs und online veröffentlichte Inhalte zulässige Vorlagen für Kopien in Klassenstärke sind. § 53 Abs. 3 UrhG wurde im Referentenentwurf zum zweiten Korb nicht erneut aufgegriffen.

Bei dieser Vorschrift ist jedoch vor allem unklar, wie die Unterrichtsvorbereitung einer Lehrkraft urheberrechtlich zu bewerten ist. Teilweise wird vertreten, auch die Unterrichtsvorbereitung sei durch § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG erfasst, teilweise wird auf den Wortlaut „im Schulunterricht“ abgestellt, so dass nur die im Unterricht selbst verwendeten Kopien gestattet seien. Durch die Beschränkung auf die „Schulklasse“ bestehen auch Unsicherheiten im Hinblick auf Formen der Stoffvermittlung jenseits des Klassenverbandes, z.B. bei der nachmittäglichen Hausaufgabenbetreuung oder bei Projekttagen.

Die Formulierungen in § 53 Abs. 3 UrhG müssen deswegen modernisiert und an § 52a UrhG angeglichen werden, also auf die „Veranschaulichung des Unterrichts“ und die „für die Unterrichtsteilnehmer erforderliche Anzahl“ von Vervielfältigungen abstellen. Dadurch würden Unsicherheiten beseitigt und die zweckmäßige parallele Auslegung der beiden Vorschriften gewährleistet.

## 3. Zu § 15 Abs. 3 UrhG (Werkwiedergaben im Schulunterricht)

Die Definition der „öffentlichen Wiedergabe“ in § 15 Abs. 3 UrhG wurde im „ersten Korb“ modernisiert, ohne dass dies nach dem Willen des Gesetzgebers eine inhaltliche Änderung bedeuten sollte. Im Referentenentwurf wurde diese Vorschrift, die für den Bildungsbereich mittelbar erhebliche Bedeutung hat, nicht erneut zum Gegenstand gemacht.

Nach der ganz herrschenden Auffassung im Urheberrecht ist eine Wiedergabe im Unterricht in der Schulklasse keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 UrhG. Dies bedeutet, wie auch schon in der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle von 1985 klargestellt wurde,<sup>6</sup> dass Werkwiedergaben im klassischen Schulunterricht urheberrechtsfreie Nutzungshandlungen sind: Die unkörperlichen Verwertungsrechte sind auf die öffentliche Sphäre beschränkt, und innerhalb der Schulklasse besteht (gemäß der Definition in § 15 Abs. 3 UrhG) wegen der persönlichen Verbundenheit der Schüler untereinander und mit der Lehrkraft keine Öffentlichkeit. Die Wiedergabe von Musikwerken z.B. durch Musizieren oder Abspielen von CDs ist daher innerhalb der Schulklasse allgemein als zulässig anerkannt.

<sup>6</sup> Bericht des *Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages*, BT-Drs. 10/3360, S. 17, 19.





Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

Von bestimmten Seiten wird jedoch die Behauptung aufgestellt, dass dies für von einer Lehrkraft privat erworbene Filme, z.B. Kaufvideos oder in einer Bibliothek oder Videothek entlehene Filme, nicht gelten soll. Auf die Produktion und Bereitstellung von Filmen für den Unterricht spezialisierte Unternehmen, Kreisbildstellen und Medienzentren konfrontieren Lehrkräfte mit der Aussage, sie dürften im Unterricht nur Filme verwenden, die mit einem besonderen „Nutzungsrecht“ ausgestattet sind; Kaufvideos und Filme aus Videotheken berechtigten nur zur eigenen „privaten“ Nutzung. Dadurch entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit, da die Rechtslage für Filme nicht durch die Rechtsprechung geklärt ist.

Für Unterrichtsformen jenseits des Klassenverbandes besteht zudem das Problem, dass das nach § 15 Abs. 3 UrhG maßgebliche Abgrenzungskriterium der persönlichen Verbundenheit nicht mehr klar zu beantworten ist. Wenn Schüler verschiedener Klassen oder Jahrgangsstufen innerhalb eines projektbezogenen Unterrichts zusammenkommen, dürfte vielfach Öffentlichkeit vorliegen. Damit ist die urheberrechtliche Beurteilung von Werkwiedergaben im Unterricht nicht von der Rechtfertigung durch die pädagogische Zielsetzung abhängig, sondern von der unklaren und nur nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilenden Abgrenzung zwischen nichtöffentlicher und öffentlicher Wiedergabe.

Für beide Problembereiche ist eine Klarstellung erforderlich, um für Lehrkräfte, die einen modernen Unterricht mit audiovisuellen Medien und in Unterrichtsformen jenseits des Klassenverbands gestalten wollen, die nötige Rechtssicherheit zu schaffen. Die insoweit möglichen gesetzlichen Ansatzpunkte werden im *Memorandum* näher dargestellt.

#### 4. Zu § 53a UrhG-E (Kopienversand)

Der Referentenentwurf macht einen Vorschlag zur Regelung des Kopienversands. Diese stellt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs*<sup>7</sup> klar, dass eine Bibliothek auf Einzelbestellung Kopien in demselben Umfang herstellen und versenden darf, in dem der Besteller sie selbst zum eigenen Gebrauch vornehmen dürfte. Jedoch differenziert § 53a UrhG-E zwischen dem Postversand von Fotokopien und Telefax einerseits und dem Versand von Grafikdateien „in sonstiger elektronischer Form“ (z.B. per E-Mail) andererseits. Letzterer soll nur solange zulässig sein, wie kein Angebot des Verlags besteht, den Inhalt online abzurufen.

Es ist jedoch nicht verständlich, worin der entscheidende technische Unterschied zwischen dem Versand als Telefax einerseits und dem Versand als Grafikdatei per E-Mail bestehen soll, da einscannte Texte auch als Computerox verschickt und Faxe über entsprechende Dienste als E-Mail-Anhang empfangen werden können. Angesichts dieser fließenden Übergänge ist vielmehr unsicher, ob sich bei einem weiten Verständnis des Wortlauts „Faxversand“ dieser überhaupt praktikabel vom Versand in sonstiger elektronischer Form abgrenzen lässt. Zudem muss sich der Kopienversand nach dem Referentenentwurf auf die veralteten, langsameren und teureren Übermittlungswege Post und Telefax beschränken, wenn der Verlag den Inhalt online zum Einzelabruf („Pay-per-View“) anbietet. Die Preise für entsprechende Verlagsangebote sind jedoch unverhältnismäßig höher als die Preise für Kopien eines Kopienversanddienstes. Auch benötigen die Nutzer oft gar nicht die online angebotenen Volltexte, sondern nur eine Fotokopie bzw. einen Ausdruck.

Das bedeutet, dass ohne hinreichenden Grund der Versand per E-Mail nicht mehr zulässig sein wird, sobald die Verlage flächendeckend Pay-per-View-Angebote machen. Dies zwingt vor allem im Bereich des Studiums und der Wissenschaft zu einem Ausweichen auf veraltete und langsamere Technologien und bedeutet eine Verteuerung des Zugangs zu Informationen, die nicht vor Ort in einer

<sup>7</sup> BGHZ 141, 13.



Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

Bibliothek zur Verfügung stehen. Entscheidendes Kriterium für die Interessenabwägung kann aber nur das Missbrauchspotenzial durch eine weitere Vervielfältigung und Weitergabe sein, das beim Versand einer Fotokopie oder eines Telefaxes einerseits und dem Versand als Grafikdatei andererseits dasselbe ist und es rechtfertigt, den Versand von digitalen Volltexten aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen.

§ 53a sollte daher nicht nach Übertragungswegen differenzieren, sondern nur darauf abstellen, dass kein Volltext übermittelt wird.

## 5. Zu § 53b UrhG-E (On-the-Spot-Consultations)

Der Referentenentwurf schlägt vor, eine neue Urheberrechtsschranke einzuführen, die es öffentlich zugänglichen Bibliotheken ermöglicht, ihren Nutzern an Terminals (elektronischen Leseplätzen) in den Räumlichkeiten der Bibliothek Werke aus dem Bestand der Bibliothek zugänglich zu machen (On-the-Spot-Consultation). Diese Neuerung ist im Grundsatz begrüßenswert. Jedoch ist nicht verständlich, warum nur in sehr eingeschränktem Umfang von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde, welche die EG-Richtlinie insoweit eröffnet.

Museen, nichtgewerbliche Archive und Bildungseinrichtungen werden – obwohl in der Richtlinie ebenfalls genannt – im Referentenentwurf nicht einbezogen. Auch für Bildungseinrichtungen trifft die Überlegung zu, dass ihre Nutzer im häuslichen Umfeld oft nicht über die notwendigen technischen Geräte verfügen, um digitale Medien zu nutzen. Zum Bildungsauftrag der Schulen gehört es jedoch, auch und gerade Schülern, die nicht selbst über die erforderlichen Geräte verfügen, die Nutzung digitaler Medien nahe zu bringen.

Zudem wird eine Vergütungspflicht angeordnet, obwohl § 53b in der Fassung des Referentenentwurfs – anders als die Richtlinie – lediglich gestattet, ein Werk höchstens so vielen Nutzern gleichzeitig online zugänglich zu machen, wie die Einrichtung Werkexemplare besitzt. Da demnach nur eine andersartige Nutzung an die Stelle der Offline-Nutzung tritt, besteht keine Rechtfertigung für eine gesonderte Vergütung der elektronischen Nutzung.

§ 53b UrhG-E sollte auch auf die anderen in der Richtlinie genannten Einrichtungen ausgedehnt werden. Eine Vergütungspflicht darf nur vorgesehen werden, wenn der künftige § 53b UrhG eine tatsächliche Mehrnutzung gestattet. Ansonsten ist die Vergütungspflicht für On-the-Spot-Consultations zu streichen.

## II. Weitere Punkte des Referentenentwurfs

### 1. Künstlergemeinschaftsrecht („Goethegroschen“)

Der Referentenentwurf setzt nicht die teilweise erhobene Forderung um, für die Nutzung von Werken, die durch Ablauf des urheberrechtlichen Schutzes gemeinfrei geworden sind, eine besondere Abgabe vorzusehen, deren Ertrag Kreativen zugute kommen soll (so genannter „Goethegroschen“).

Die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts hätte zur Folge, dass jedenfalls im Ergebnis neue finanzielle Belastungen für Bildungseinrichtungen durch die Nutzung literarischer Klassiker im Unterricht entstünden. Auch wenn nur Verwerter (vor allem Verlage) mit einer solchen Abgabe belegt würden, wären mittelbar durch das steigende Preisniveau für literarische Texte die Schulen betroffen,



Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

an denen in erheblichem Umfang auf preiswerte Ausgaben gemeinfreier Texte als Unterrichtslektüre zurückgegriffen wird.

Die Entscheidung des Referentenentwurfs gegen ein Künstlergemeinschaftsrecht ist zu begrüßen.

## 2. Zu § 51 UrhG-E (Zitatrecht)

Der Referentenentwurf sieht vor, den allgemein als zu eng empfundenen Wortlaut von § 51 UrhG an die Auslegung anzupassen, die der Vorschrift inzwischen durch die Rechtsprechung gegeben wurde und die in der Literatur befürwortet wird. Das Zitatrecht hat Bedeutung auch für Schülerarbeiten oder Unterrichtsmaterialien, die nicht im nichtöffentlichen Bereich des Schulunterrichts verbleiben, sondern – z.B. im Internet auf der Schulhomepage oder in Online-Plattformen zum Austausch mit anderen Lehrkräften – veröffentlicht werden.

Die bisher abschließend aufgezählten Fälle des wissenschaftlichen Großzitats, des Kleinzitats und des Musikzitats sollen nach der Konzeption nur noch Beispiele für zulässiges Zitieren sein, für das eine Generalklausel geschaffen wird. Allerdings übernehmen die Beispiele unverändert den Wortlaut der bisherigen Aufzählung und damit die inzwischen überholten Beschränkungen (auf erschienene Werke in Nr. 1, auf Sprachwerke in Nr. 2), die der Referentenentwurf beseitigen will. Das schmälert den Gewinn an Rechtssicherheit wieder.

Eine Klarstellung ist aus der Sicht des Bildungsbereichs uneingeschränkt zu begrüßen. Allerdings sollten auch die nunmehr als bloße Beispiele genannten Fallgruppen des Großzitats und des Kleinzitats sprachlich angepasst werden.

## 3. Zu § 54 ff UrhG-E (Vergütungssystem für Vervielfältigungen)

### a) Ausweitung der Betreiberabgabe, § 54c UrhG

Das bisherige System der Pauschalvergütungen für Vervielfältigungen soll nach der Konzeption des Referentenentwurfs auf eine grundlegend neue Basis gestellt werden. Bisher sind Abgaben für Geräte vorgesehen, die zur Vornahme von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke „erkennbar ... bestimmt sind“. Nunmehr soll daran angeknüpft werden, ob Geräte tatsächlich in nennenswertem Umfang für Vervielfältigungen – gleich in welcher Form – genutzt werden und sich die Vergütung nach der typischen tatsächlichen Nutzung bemessen. Mit Abgaben werden bisher zum einen die Hersteller und Importeure von Geräten und Leermedien belastet, die für Kopien auf Bild- und Tonträger einerseits sowie Fotokopien andererseits bestimmt sind (§ 54 bzw. § 54a Abs. 1 UrhG). Eine Betreiberabgabe existiert derzeit nur für bestimmte Einrichtungen – darunter Bildungseinrichtungen –, die Fotokopiergeräte bereithalten (§ 54a Abs. 2 UrhG).

Die Neukonzeption will im Ergebnis vor allem Computer in das Vergütungssystem einbeziehen, deren „Bestimmung“ zur Vornahme von Vervielfältigungen bisher umstritten war. Auch die nunmehr in § 54c UrhG-E geregelte Betreiberabgabe knüpft daher – ansonsten unverändert – an den neuen Grundtatbestand § 54 UrhG-E an, der alle tatsächlich zur Vornahme von Vervielfältigungen genutzten Geräte umfasst. Dies hat zur Konsequenz, dass Bildungseinrichtungen künftig eine Betreiberabgabe für die in der Einrichtung vorhandenen Computer zahlen müssen, insbesondere auch für Computer, die – wie etwa im Computerraum einer Schule – Unterrichtszwecken dienen. Dadurch kommen auf die Bildungseinrichtungen neue finanzielle Belastungen in nicht absehbarer Höhe zu, und zwar umso stärker, als sie den medienpädagogisch erwünschten Einsatz von Computern im Unterricht anstreben.



Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

Diese Konsequenz scheint vom Referentenentwurf nicht bedacht worden zu sein. Sie ist in jedem Fall als kontraproduktiv abzulehnen, da Bildungseinrichtungen – wie die Diskussion über die Lernmittelfreiheit anschaulich zeigt – ohnehin schon unter der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand zu leiden haben.

Die Neukonzeption des Vergütungssystems muss durch eine entsprechende Einschränkung sicherstellen, dass das Bereithalten von Computern in Bildungseinrichtungen für diese keine neuen finanziellen Belastungen bedeutet.

## b) Kontrollbesuche, § 54f UrhG-E

Durch § 54f UrhG-E sollen die Verwertungsgesellschaften das Recht erhalten, die Betriebs- und Geschäftsräume von Einrichtungen zu betreten, die nach § 54c UrhG-E eine Betreiberabgabe zahlen, soweit dies für die Bemessung der Abgabe erforderlich ist. Der Referentenentwurf gibt keine ausreichende Begründung für diesen massiven Schritt, sondern verweist nur andeutungsweise auf Schwierigkeiten des geltenden Urheberrechts, aus dem sich nach der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* kein Recht zu Kontrollbesuchen ergibt.<sup>8</sup> Es ist aber nicht verständlich, warum das geltende Recht nicht ausreichend sein soll. Die Entscheidung des *BGH* verweist zu Recht darauf, dass bei Zweifeln über die Richtigkeit der erteilten Auskunft Einsicht in Geschäftsbücher genommen oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangt werden kann. Falsche Auskünfte werden durch einen 100%-igen Aufschlag auf die zu zahlende Vergütung bestraft, was bereits eine erhebliche Stärkung der Verwertungsgesellschaft gegenüber allgemeinen zivilrechtlichen Regeln ist. Warum gerade die Auskunftsansprüche der Verwertungsgesellschaften noch weiter „beschleunigt“ und „erleichtert“ werden müssen, ist nicht erkennbar.

Durch das Recht zu Kontrollbesuchen würden die Verwertungsgesellschaften quasi behördliche Befugnisse erhalten, die dem Zivilrecht wesensfremd sind – nicht einmal die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelnde Gebühreneinzugszentrale (GEZ) hat ein Betretungsrecht, um sich sichere Kenntnis über den Besitz von Rundfunkempfangsgeräten zu verschaffen. Durch § 54f UrhG-E würde dagegen zugunsten privater Interessen in die staatliche Schulhoheit eingegriffen, wenn Dritte während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit, d.h. während der üblichen Unterrichtszeit, die Schule betreten dürften. Selbst das grundrechtlich geschützte Elternrecht gibt nur nach den Schulgesetzen einiger Länder auch das Recht, zu Informationszwecken den Unterricht zu besuchen.

Darüber hinaus könnten Kontrollbesuche in Schulen von diesen als Einschüchterungsversuche missverstanden werden und Störungen des Unterrichtsablaufs eintreten. § 54f UrhG-E ist nach alledem unverhältnismäßig, da ein Betretungsrecht weder erforderlich noch angemessen ist.

§ 54f UrhG-E ist daher zu streichen.

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 13.11.2004, I ZR 187/01 – Kontrollbesuch –, GRUR 2004, 420 = ZUM 2004, 378.





Eine Initiative des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung  
und der Deutschen Telekom AG

### III. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass der Referentenentwurf neben wenigen positiven Ansätzen die Interessen des Bildungsbereich ganz erheblich vernachlässigt und damit sowohl die Bildungsinteressen der jungen Generation als auch die finanziellen Interessen der öffentlichen Hand ohne Not schädigt. Damit gelten auch nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs weiterhin die abschließenden Feststellungen des kürzlich in der Zeitschrift „Multimedia und Recht“ (MMR 11/2004, S. 715 ff.) erschienenen Aufsatzes, in dem der *Verfasser* die Ergebnisse des oben genannten *Memorandums* wie folgt zusammenfasst:

„Bei den hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen handelt es sich ganz überwiegend um Klarstellungen des geltenden Rechts, wie es sich bei einer zutreffenden Auslegung aus den §§ 15 Abs. 3, 52, 52a, 53 Abs. 3 UrhG ergibt. Diese Klarstellungen sind jedoch dringend erforderlich, da die geltende Rechtslage den Einsatz der neuen Medien in der Praxis behindert. Den Lehrkräften ist nicht zumutbar, sich bis zu einer möglichen höchstrichterlichen Klärung der schwierigen Rechtsfragen weiter im Grenzbereich zwischen der höchsten medienpädagogischen Anerkennung einerseits und der Strafdrohung für Urheberrechtsverletzungen in §§ 106, 108 UrhG andererseits zu bewegen.“

Die Umsetzung der hier unterbreiteten Vorschläge würde auch nur einen geringen gesetzgeberischen Aufwand verursachen und nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Rechteinhaber gegenüber dem geltenden Recht führen. Im Bildungsbereich würden demgegenüber – vor allem durch die erreichte Rechtssicherheit – erhebliche Behinderungen beseitigt. Wenn in der Zukunft darüber diskutiert wird, welche Konsequenzen aus dem schlechten Abschneiden der deutschen Schüler bei den PISA-Studien gezogen werden müssen, so sollte das für einen zeitgemäßen Unterricht wichtige Urheberrecht nicht länger vergessen werden.“

Schulen ans Netz e.V.  
Loggia am Stadthaus  
Thomas-Mann-Straße 4  
53111 Bonn  
buero@schulen-ans-netz.de  
www.schulen-ans-netz.de

Prof. Dr. Ulrich Sieber  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73  
79100 Freiburg  
U.Sieber@iuscrim.mpg.de  
www.iuscrim.mpg.de